Zeitschrift: Mitteilungen des Bernischen Statistischen Bureaus

Herausgeber: Bernisches Statistisches Bureau

Band: - (1905)

Heft: 2

Artikel: Untersuchungen über die Entwicklung der wirtschaftlichen Kultur und die Güterverteilung im Kanton Bern

Autor: Mühlemann, C.

Kapitel: Die Entwicklung der wirtschaftlichen Kultur im XVIII. Jahrhundert

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-850321

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

VIERTER ABSCHNITT.

Die Entwicklung der wirtschaftlichen Kultur im XVIII. Jahrhundert.

IV. Kapitel.

Zustände und Erfolge der Landwirtschaft; Wirksamkeit der ökonomischen Gesellschaft.

Die ländlichen Grundeigentums- und Besitzverhältnisse, wie sie im 18. Jahrhundert im Kt. Bern noch bestunden, hatten sich aus dem ursprünglichen Erbpachtsverhältnis entwickelt; nach demselben war der Lehen- oder Erbzinsherr der eigentliche Eigentümer des verpachteten Guts. Der Erbpächter hatte kein Eigentumsrecht, sondern die blosse Pachtnutzung, jedoch mit dem Unterschied vom Zeitpächter, dass er alle Unterhaltungskosten der Gebäude und des Guts bestreiten musste, wogegen er und seine Deszendenten weder vom Gut entfernt, noch mit einem höhern Pachtzins beladen werden konnte. Das durch die eingeräumten Rechte der Erbpächter nach und nach mehr beschränkte Eigentumsrecht des Bodenzinsherrn auf das hingeliehene Gut, wurde Obereigentum (dominium directum), das in ein Quasi-Eigentum nach und nach übergegangene Nutzungsrecht des Erbpächters nutzbares Eigentum (dominium utile) genannt.

Durch die in dem Erbpachtsverhältnis selbst liegenden Keime und durch die Verbesserung der Güter änderte dasselbe aber nach und nach in rechtlicher Rücksicht wesentlich Natur, nämlich 1) durch Zulassung von Veräusserungen, indem der infolge von Meliorationen entstandene Mehrwert, resp. die Differenz zwischen der ursprünglichen Schatzung und dem Kaufswert, dem Erbpächter mit der Zeit einen wesentlichen Anspruch sicherte; ebenso gab die Veräusserlichkeit der Lehengüter gegen die blosse Bezahlung des sogen. Ehrschatzes (eine Art Handänderungsgebühr) dem Lehenmann schon ein beschränktes Eigentumsrecht auf das Gut, welches an Stelle des Nutzungsrechtes trat (zu Gunsten des Lehenherrn war freilich der Lehenzug vorbehalten); 2) durch Errichtung von Hypotheken, wodurch dem Lehenmann ein Eigentum eingeräumt wurde. Ursprünglich, d. h. im 16. und 17. Jahrhundert, war dem Lehenmann zwar bei Strafe verboten, das Gut mit Beschwerden oder Hypotheken zu beladen; dieses Verbot wurde aber 1762 auf unablösige Bechwer-

den beschränkt; 3) infolge der zunehmenden Verstückelung der Lehengüter. So lange das Eigentum mehr noch dem Herrn gehörte und ein öfterer Rückfall des Guts möglich war, konnte dessen Teilung unter mehrere Bauern nicht wohl zugelassen werden; sowie aber nach und nach der Bauer Eigentümer ward, der ihm zugehörende Mehrwert des Guts zunahm, der Rückfall nie mehr stattfand und der Bodenzins bei'r Verstückelung kaum mehr Schaden nahm, wurde es hart, die Verstückelung auszuschlagen; die Bewilligungen des Lehenherrn wurden nach und nach Formsache; vielerorts war das Verstückeln infolge Herkommens ohne Anfrage gestattet; 4) durch die Errichtung von „Mannlehen", welche ursprünglich an Mannen (d. h. Vasallen, Ministerialen, Dienstleute eines Mächtigen) unter dem Beding der Kriegsfolge übertragen wurden; dieselben kamen am meisten im Oberland (Frutigen und Simmental) vor, wo bekanntlich ein zahlreicher burgundischer Adel angesessen war. Nach und nach fielen die Lehendienste (Heeresfolge) weg und es wurde die Vererbung der weiblichen Nachkommen (Kunkellehen) gegen doppelten Ehrschatz erlaubt.

Wenn auch strengrechtlich das sogen. Obereigentum immer noch dem Lehenherrn blieb, so wurden doch diese Güter durch die Lehenleute ganz als ihr Eigengut verkauft, verstückelt, verhypotheciert u. s. w. Die öftern in den Stadtsatzungen gegen die Verstückelung erlassenen Verbote blieben vielfach unbeachtet und ohne Erfolg, was in gewisser Beziehung auch wieder ökonomische Vorteile mit sich brachte, indem die Verhinderung der Verstückelung und Teilung die Verbesserung der Güter und deren Bewirtschaftung nicht selten erschwerte. So emanzipirte sich der Lehenmann immer mehr von der Oberhoheit des Lehenherrn. In der Gerichtssatzung von 1762 wird zwar für den Lehenmann noch immer ein blosses Nutzeigentum festgehalten und dem Lehenherrn als Eigentümer in 4 Fällen das Recht eingeräumt, das Lehen als verwirkt zurückzunehmen; nämlich: 1) wenn der Lehenmann drei Jahre nacheinander den schuldigen Grund- und Bodenzins nicht bezahlt; 2) wenn er unbefragt das Lehen verändert oder so schlecht in Bau und Ehren hält, dass Schwächung und Verschlimmerung desselben zu besorgen wäre; 3) wenn er das Lehen mit ewigen und unablöslichen Beschwerden beladet; 4) wenn er dasselbe ohne Bewilligung des Lehenherrn verstückelt. In Wirklichkeit aber und da diese Verwirkungsfälle aus begreiflichen Gründen nicht eintraten, waren die Lehengüter bereits im 18. Jahrhundert fast in das völlige Eigentum der Pächter übergegangen und somit das gesetzliche Obereigentumsrecht der Lehenherren wenig mehr als ein leerer Titel geblieben. Ebenso blieb von dem ursprünglichen Eigentumsrecht an den Lehenwaldungen und Allmenden dem Lehenszinsherr und namentlich der Regierung nichts anderes übrig, als der Titel eines Lehen-Obereigentums, dessen Wirkung wesentlich blos in der Erteilung von Konzessionen auf

Allmendland und darin bestand, dass sie nicht ohne landesherrliche Einwilligung veräussert oder verstückelt werden sollten.*)

Der Lehensherr veräusserte nun nicht mehr das Gut, sondern die auf demselben haftenden Bodenzinse. Ausser den Bodenzinsen lastete auf den Gütern noch der Zehnten in verschiedener Art und Abstufung; derselbe war in Naturalien (in einzelnen Gegenden, wie im Oberland und zum Teil im Emmental in Geld) zu leisten und richtete sich nach dem Ertrag. Gewöhnlich musste der zehnte Teil der Produkte, oft aber auch $^1/_7$, $^1/_8$, $^1/_{12}$, $^1/_{15}$ und $^1/_{20}$ etc. entrichtet werden. Man unterschied zwischen Gewächszehnten und Blutzehnten, bei ersterem zwischen dem grossen und dem kleinen Zehnten. Der Gewächszehnten wurde von den Bodenprodukten und zwar der grosse Zehnten vom Getreide (später auch von den Kartoffeln), der kleine Zehnten dagegen von den Hülsenfrüchten, Rüben, vom Flachs, Hanf, Obst, Gemüse etc. erhoben. Der Blutzehnten war (zwar nicht allgemein) von dem auf einem zehntpflichtigen Gut geworfenen grossen und kleinen Vieh zu entrichten. Die Zehntpflicht bestund allgemein für alle Grundstücke, soweit nicht eine besondere Entlastung nachgewiesen war; sie wurde ursprünglich zu Gunsten der Kirche durchaus als öffentlich-rechtliche Leistung aufgefasst, ist dann aber mit dem Uebergang in weltliche Hände und zur Zeit der Reformation zu einer Leistung von ganz privatem Charakter geworden.**) Ein Zehntrecht konnte sich über einen ganzen Bezirk oder nur über einzelne Grundstücke erstrecken. Durch die Reformation waren die Zehntrechte, welche den Klöstern und geistlichen Stiftungen gehört hatten, in den Besitz der Regierung gekommen, andere bildeten nach wie vor einen Teil des Pfrundeinkommens, wieder andere waren in den Händen bestimmter Korporationen oder von Privaten, besonders Herrschaftsherren, deren Interesse dahin gehen musste, den Zehnten mit ihren übrigen Einnahmsquellen zu vereinigen. Stettler weist darauf hin, dass die Zehntrechte auf Grund der Urbarien für die Regierung ausgemittelt und das Gebiet für den Bezug in Zehntbezirke eingeteilt wurden. Die letzte Zehntordnung, in welcher das Verfahren geregelt wurde, datiert vom 18. Mai 1787.

Das Zehntrecht hat sich also im Kt. Bern, wie schon Stettler bemerkte, privatrechtlich entwickelt und zwar sei aus dem grossen Zehntbesitz die Idee eines allgemeinen Zehntrechts der Regierung als Abgabe entsprungen, vermutlich, weil bei Streitigkeiten das kanonische Recht als erläuternde Rechtsquelle Anwendung fand. Ihrer Natur nach waren die Bodenzinse im Grunde nichts anderes als Pacht- oder Kapitalzinse und die Zehnten Abgaben bezw. Steuern im heutigen Sinne, und bei genauerer Betrachtung muss der Vergleich sogar zu Gunsten der ehemaligen Lasten ausfallen,

*) Stettler, Staats- und Rechtsgeschichte des Kts. Bern.

**) Huber, Geschichte des schweiz. Privatrechts.

indem erstens die ehemaligen Bodenzinse nur von dem ursprünglichen Schatzungswert der Liegenschaft erhoben werden durften und somit der durch Meliorationen erzielte Mehrwert unbelastet blieb; zweitens, weil der Zehnten sich, soweit er in natura zu entrichten war, nach dem Ernteertrag richtete, somit im Falle von Missernten den Landmann nicht so empfindlich drückte, wie die heutige Grundsteuer. Freilich lasteten auf dem ländlichen Grundbesitz noch weitere Abgaben, wie die Feuerstatten, die Primizen, die Holzhaber, Landgarben, die Strassen-, Brücken- und Schwellenunterhaltungspflicht, persönlicher Militärdienst (nebst Pferdelieferung), Armentellen, Gemeindewerke etc. Wie gegen die Verstückelung, so wurden auch gegen die Verschuldung des Grundbesitzes wiederholt Mandate erlassen; doch scheint es mit derselben auch nicht so schlimm gewesen zu sein, da es nach Dr. Geiser an genügenden Zeugnissen dafür nicht fehlt, dass im 18. Jahrhundert im Allgemeinen die Lage des bernischen Bauernstandes, trotz allen Abgaben, Zinsen, Feudallasten und Schulden, durchaus keine ungünstige war. Mehr Ursache zu Aussetzungen und Klagen bot der wirtschaftliche Zustand der Bauerngüter, indem die Kultur- und Betriebsverhältnisse nach den damaligen Feldsystemen derart waren, dass sie eine Umgestaltung des landwirtschaftlichen Betriebs gebieterisch verlangten.

In den meisten Gegenden des Kantons herrschte nämlich im 18. Jahrhundert noch das sogen. Zelgrecht mit Dreifelderwirtschaft und Gemeinweide und zwar fand der Zelg- oder Flurzwang hauptsächlich da Anwendung, wo das Dorfsystem, also die Güterzerstückelung bestund, nämlich im untern Mittelland, im Seeland, im obern und untern Aargau und im Waadtland, während sich in dem Berg- und Hügelland der Voralpen, speziell im Emmental und in den Aemtern Thun und Burgdorf etc., wo das Hofsystem mit den eingeschlagenen Gütern anzutreffen ist, für den Zelgzwang nicht eignete; ebenso wenig in den höher gelegenen Gegenden des Oberlandes und der südöstlichen Waadt, wo fast ausschliesslich Alpen- und Weidewirtschaft mit Viehzucht betrieben wird. Nach dem Zelgrecht wurden die Aecker von der Ortsbehörde in Zelgen eingeteilt, welche der Reihe nach den reglementarischen Bebauungen unterworfen werden mussten, nämlich:

im 1. Jahr: tote Brache mit Düngung;
„ 2. „ Wintergetreide, Weizen oder Mengkorn;
„ 3. „ Sommergetreide oder niedere Feldfrüchte.

Nach Beendigung der Ernte verlor der Grundbesitzer eine Zeit lang das freie Verfügungsrecht über seine beiden bebauten Schläge. Es war ihm unter anderem untersagt, dieselben zu beackern, um sie neu zu bestellen. Nach einer Frist von zwei bis drei Tagen, welche den Aehrenlesern zum Einbringen ihrer bescheidenen Beute gewährt wurde, überwies man das Areal der bebauten Zelgen dem

Gemeindehirten für den Weidgang des Viehes. Jedermann war verpflichtet, während der hierzu bestimmten Jahreszeit sein Vieh alle Morgen diesem Hirten anzuvertrauen; die Gemeindeherde ergoss sich über die geernteten Zelgen, über die Brachen, über einen Teil der Wiesen, nachdem Heu und Grummet (Emd) oder auch nur ersteres eingeheimst worden war. Ueberdies hatten ausgedehnte Gemeindetriften keinen andern Zweck, als dem Weidgange sämtlichen Viehs der Gemeindebürger zn dienen. Schon in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, welche, wie wir sehen werden, eine Periode wahren landwirtschaftlichen Erwachens war, wurde diese Einrichtung freien und gemeinsamen Weidgangs von allen denjenigen, welchen das Interesse der Landwirtschaft am Herzen lag, einer strengen Kritik unterworfen. Die Uebelstände bestunden in folgendem: Die allgemeine Bodenverbesserung war verunmöglicht; weite Ebenen blieben ertrag- und wertlos; statt nahrhafter, heilsamer Gräser, sah man vielerorts nur Dornen, schlechte Pflanzen, Gesträuch und Wüsteneien; überall herrschte Unordnung und Unfruchtbarkeit; der Weidgang war nicht nur für das Vieh, sondern auch für die Knechte sehr beschwerlich; das Facit der Gemeinweiden war nicht nur eine fast gänzliche Ertraglosigkeit ausgedehnter Flächen und schlechter Unterhalt des Viehs, sondern auch ein ungeheurer Zeit-, Arbeits- und Düngerverlust. Das Weiderecht war allerdings meistenorts durch das sogen. Einfriedigungsrecht gemildert, indem dasselbe durch Ordonnanz von 1717 für die Kantone Bern, Waadt und Aargau geregelt worden war; darnach hatte der Grundeigentümer das Recht, seine Grundstücke vom Servitut des Weidgangs durch Bezahlung einer Steuer zu befreien. Auf den zunächst eingefriedeten Sonderwiesen (d. h. Privatgrundstücken, bestehend in Wiesland) durfte der Eigentümer zwar nur den ersten Schnitt ernten; der zweite gehörte von Rechts wegen zur Gemeinweide und von Maria Magdalena an (22. Juli) durfte der Hirte seine Herde dorthin führen.*)

Das Zelgrecht samt Dreifelderwirtschaft war ohne Zweifel ein Ueberbleibsel oder Erbstück der altgermanischen Markgenossenschaft; merkwürdig lange hatte sich dieses Betriebssystem erhalten; Seit mehr als 1000 Jahren wechselten noch im 18. Jahrhundert auf den drei Zelgen Brache, Winterfrucht und Sommerfrucht; dasselbe brachte ausser den von Chuard, bezw. von Durand angeführten Misständen, die sich vorzugsweise in der Waadt vorfinden mochten, noch einen andern Uebelstand, nämlich eine unendliche Zersplitterung des Grundbesitzes, mit sich.

Selbstverständlich trat dieser Uebelstand, wie auch die andern, nur im Bereich der Dreifelderwirtschaft mit Flurzwang, resp. in

*) E. Chuard: „Landwirtschaft“ (in: Die Schweiz im 19. Jahrhundert). Bern und Lausanne 1900.

demjenigen der dorfmässigen Ansiedlung zu Tage — in demjenigen des Hofsystems mit eingeschlagenen Gütern dagegen nicht; da nämlich die eingeschlossenen Güter keiner Zelgordnung und Gemeinweidigkeit unterworfen waren, so konnten sie von den Besitzern nach Belieben bewirtschaftet werden.

Nach der Zelgordnung musste jeder Bauer in jeder der drei Zelgen Aecker besitzen, wenn er in einem Jahr eine Getreideernte haben wollte; ebenso musste bei Güterteilungen darauf geachtet werden, dass eine gehörige Proportion der Aecker in den drei Zelgen erzielt wurde; infolge dessen hatte jeder Bauer sehr viele, aber kleine Aecker, die zwischen denjenigen der andern Güterbesitzer in den Zelgen zerstreut lagen. Wer 60 Jucharten besass, hatte gewöhnlich auch mindestens 60 Aecker und Wiesenstücke, die oft sehr weit auseinander lagen. Die schlimmsten Misstände zeigten sich im Aargau und im Waadtlande, wo die Zersplitterung am weitesten fortgeschritten war und wo sich die alte Dreifelderwirtschaft auch am längsten erhalten hatte. Ein bemerkenswerter Fortschritt hatte sich indessen in verschiedenen Gegenden des alten deutschen Kantons in der Behandlung der Brachzelg schon im XVIII. Jahrhundert Bahn gebrochen, indem man die Brache zum Teil mit Futterkräutern, Rüben, Hirsen, Küchengewächsen, Hanf, Flachs, Tabak und Kartoffeln bepflanzte; besonders war es die Kartoffel, welche in den letzten Dezennien (nach der Teuerung von 1770/71) bereits als Hauptfrucht in die Brache eingebaut und bald auch zur unentbehrlichen Volksnahrung wurde. Schon um 1730 wird die Kartoffel in verschiedenen Gegenden, namentlich im Kanton Bern und zwar in der Umgegend von Brienz als angebaut bezeichnet. Die teilweise Sömmerung resp. Anpflanzung der Brachzelg bildete den Anfang dazu, an Stelle der alten Dreifelderwirtschaft mit nackter Brache die verbesserte Dreifelderwirtschaft mit angebauter Brache oder ein ganz anderes Betriebssystem einzuführen.*) Eine Reihe von Vorschlägen und Anregungen, die sich in Berichten, Eingaben und Gutachten aus der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts vorfinden, legt Zeugnis davon ab, dass das Bedürfnis einer durchgreifenden Verbesserung und Reform der Feldsysteme und der Bodenbewirtschaftung in den beteiligten Kreisen damals lebhaft empfunden worden war und dass dieselben auch ernsthaft bestrebt waren, den Uebelständen zu steuern, resp. Abhilfe zu schaffen. In vielen Beziehungen hatten diese Bestrebungen, wie wir sehen werden, erfreulichen Erfolg und insoweit den Fortschritten und Neuerungen noch Hindernisse entgegenstunden, sorgte die französische Revolution resp. die zur Zeit der Helvetik auch in der Schweiz verwirklichte Devise von Freiheit uud Gleichheit für

---

*) Dr. K. Geiser: Studien über die bernische Landwirtschaft im XVIII. Jahrhundert. Bern 1895.

Beseitigung derselben. Die Aufhebung des Weidgangs und der Gemeindegüter resp. den Allmenden war zwar schon früher durch obrigkeitliche Verordnungen vorbereitet worden und vollzog sich schliesslich von selbst; ebenso wurde die althergebrachte Dreifelderwirtschaft mit der toten Brache allmählich aufgegeben und die Wechselwirtschaft eingeführt; dagegen blieb die gesetzliche Aufhebung der Zehnten und Bodenzinse der Helvetik vorbehalten, wiewohl die endgültige Liquidation derselben, also die Beseitigung der letzten Reste des Lehensystems erst 50 Jahre später zu stande kam. Die Befreiung des Grundeigentums von den Feudallasten war insbesondere auch durch die von der Schule der französischen Physiokraten aufgestellten Grundsätze vorbereitet worden.

Im Betrieb der Landwirtschaft machte sich im XVIII. und sodann im XIX. Jahrhundert ein Umschwung in der Weise geltend, dass der Ackerbau mehr und mehr zurückging und dagegen der Futterbau resp. die Graswirtschaft überhand nahm; dazu mochte auch der Mangel an Arbeitskräften resp. die Rücksicht auf Ersparnisse an Arbeitslöhnen beigetragen haben. In Gebirgsgegenden, wie im Oberland, bildete die Alpen- und Weidewirtschaft überhaupt von jeher einen viel wichtigeren und vorteilhafteren Bestandteil der Landwirtschaft, als der Ackerbau. Im ebenen Lande des bernischen Gebiets hingegen war der Landbau ziemlich ausgebildet und die Bearbeitungsweise des deutschen Bauers zeigte sich, trotz allen Unvollkommenheiten und zähem Festhalten am Althergebrachten, im ganzen genommen doch vorteilhaft. Die Sorge der Regierung für Hebung des Landbaues richtete sich u. a. auf die Bekämpfung der Maikäfer und Engerlinge, auf die Beförderung der Einfristung und die Aufhebung des schädlichen Weidganges, auf die Förderung der Tabakkultur und des Anbaues der gegen 1740 eingeführten Kartoffel, auf die Anpflanzung weisser Maulbeerbäume, auf Versuche zur teilweisen Kanalisation und Entsumpfung des Seelandes etc.

Einen ganz neuen Aufschwung nahm jedoch die bernische Landwirtschaft durch die Gründung der ökonomischen Gesellschaft im Jahre 1759. Ein kenntnisreicher, gemeinnütziger und um die Hebung des Landbaues sehr verdienter Mann, Ns. Joh. Rud. Tschiffeli, Gründer derselben, suchte durch Beispiel und Belehrung in Wort und Schrift den Landwirten gewisse Neuerungen, so z. B. die Einführung der Fruchtwechselwirtschaft an Stelle der Brache, des Kleebaues, der Stallfütterung und der Kalkdüngung beizubringen. Viele der angesehensten Männer des In- uud Auslandes, selbst Fürsten, waren Mitglieder dieser Gesellschaft und der berühmte bernische Gelehrte, Albrecht von Haller, bekleidete längere Zeit die Vorstandschaft. Die im Archiv der ökonomischen Gesellschaft noch jetzt aufbewahrten Schriften, Abhandlungen und Manuscripte

legen beredtes Zeugnis ab von der erfolgreichen Tätigkeit dieser Gesellschaft. Auch die späterhin von der Regierung niedergesetzte (ständige) Landesökonomiekommission suchte den Landbau durch Verbesserungen, die in erster Linie die Verteilung und Benutzung der Allmenden und die Einschränkung der Gemeindeweiderechte auf Brachfeldern, sodann auch die Viehzucht zum Zwecke hatten, zu fördern. Schon vorher hatte sich die Vennerkammer mit der Frage der Verteilung der Allmenden befasst und ein eifriges Mitglied der ökonomischen Gesellschaft, Herr von Graffenried von Burgistein, brachte dieselbe im Jahre 1764 im Grossen Rate zur Sprache, worauf die Einsetzung der obgenannten Kommission nach Antrag der Vennerkammer erfolgte.

Die Ausdehnung der Viehzucht und Milchwirtschaft auf Kosten des Getreidebaues brachte nun zwar viel Geld ins Land und vermehrte den Wohlstand der Bauern ganz bedeutend, doch hatte diese Veränderung des Betriebes auch grosse soziale Nachteile zur Folge. Der ohnehin schon Vermögliche, der einen grossen Viehstand zu halten imstande war, konnte sich allerdings bereichern, auf der andern Seite aber wurde einem grossen Teil der Landbevölkerung der Verdienst entzogen. Dieser Nachteil machte sich besonders im Oberland fühlbar und es wurden hie nnd da darüber Klagen laut. Interessant ist u. a, auch, was Albr. von Haller darüber d. h. über die Folgen oder Gefahren des Rückganges des Getreidebaues im Jahre 1762 in den „Göttinger gelehrten Anzeigen“ schrieb: „Es entsteht in diesem Lande (d. h. im Kanton Bern) der grosse Fehler, den auch England schmerzlich fühlt, dass allzuviel Land zur Gräserei (Graswirtschaft) gelassen wird und man den Acker, der zu mühsam ist, fast mit Widerwillen beibehält.“ Dies führe, meinte Haller, wie in England zu einem Rückgang des selbständigen Bauernstandes, der dem Staat notwendiger sei, als Gültbriefbauern und Pächter. Obwohl die Anschauung Hallers volkswirtschaftlich richtig war, so befand sich derselbe damit doch im Widerspruch mit den damaligen Bestrebungen der ökonomischen Gesellschaft, deren Mitglied er selbst war, indem ja bekanntlich Tschiffeli und seine Freunde den Klee- und Kunstgrasanbau zu fördern suchten. Ebenso wandte sich Haller gegen die Vereinigung eines allzugrossen Grundbesitzes in der Hand einzelner, reicher Personen mit folgenden Worten: „Man sollte die Zusammenschlagung der Güter verbieten, dadurch erhielte der Staat mehr bemittelte, obgleich nicht gar zu reiche Bauern, und der anwachsenden Grösse einiger wenigen würde ein heilsamer Damm entgegengesetzt; der Reiche soll den Armen nicht verschlingen.“ Diesen Aeusserungen Hallers liegt ein viel zu grosser Pessimismus zu Grunde, denn unsere etwas mehr als hundert Jahre später erstellte Grundbesitzstatistik vom Jahre 1888 beweist, dass die Befürchtungen Hallers unbegründet waren, indem der mittlere und kleine Grundbesitz im Kanton Bern noch heute dominiert

Trotzdem in verschiedenen Kundgebungen bereits vor 150 Jahren über die Vernachlässigung des Getreidebaues und deren soziale Folgen (Verdienstentzug und Verarmung) geklagt wurde, so machten sich diese Folgen in Wirklichkeit bei dem allmählichen Uebergang zur neuen Betriebsweise und den Veränderungen der Erwerbsverhältnisse überhaupt kaum merklich fühlbar; vielmehr kommen wir in Uebereinstimmung mit mehreren Schriftstellern*) auf geographisch-historischem und ökonomisch-statistischem Gebiete zum Schlusse, dass sich im XVIII. Jahrhundert die Lage des bernischen Bauernstandes im Vergleich zu der früheren Zeit ungemein verbessert hatte. Die in der Folge des 30jährigen Krieges entstandene wirtschaftliche Krisis war bereits früher d. h. schon mit dem XVII. Jahrhundert überstanden und Teuerungen waren seltener geworden, im Gegenteil hatten gute Ernten einen billigen Preisstand bewirkt. Auch im Vergleich mit andern Kantonen und Staaten wird man unbedingt zugeben müssen, dass bei uns die Landbevölkerung im Durchschnitt viel besser gestellt war, als anderswo. Die Sachlage und der oben daraus gezogene Schluss wird noch durch folgende Ausführungen begreiflich gemacht und im Besondern bestätigt.

Nach einer von Schatzmann, dem bekannten Förderer der Land- und Alpenwirtschaft, beim hundertjährigen Jubiläum der ökonomischen Gesellschaft (im Jahre 1859) gehaltenen Festrede haben die Mitglieder derselben, die in amtlicher oder privater Stellung auf dem Lande wohnten, ihr Möglichstes getan, um dem Landvolk die Früchte ihres gemeinnützigen Strebens zugänglich zu machen. Landvögte, Gutsbesitzer, Pfarrer, Aerzte befolgten praktisch im ganzen Kanton herum die Räte, welche sie von der Gesellschaft empfangen hatten, wiesen die Verbesserungen und Fortschritte den Landleuten vor und wirkten so nach allen Seiten hin belebend und erfrischend auf das Volk ein. Vor allem ist hier Tschiffeli, der Gründer der Gesellschaft, zu nennen, der sich auch praktisch betätigte, in Kirchberg und Moosseedorf vernachlässigte Güter in hohen Ertrag brachte und wahre Musterwirtschaften einrichtete. Er verdrängte die bisher übliche Fütterung des Rindviehs auf Allmenden, Weiden und Brachweiden und brachte Hand in Hand mit dem Kleebau die jetzige Stallfütterung**) in Aufnahme. Infolge

*) *Norrmann*, geographisch-statistische Beschreibung des Schweizerlandes, erschienen 1795/98. *Tillier*, Geschichte des eidgenöss. Freistaates Bern, Bd. V, 1839. *Dr. K. Geiser*, Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern, 1894, etc.

**) Dieselbe hat natürlich bei ausschliesslicher und allgemeiner Anwendung auch wieder ihre Nachteile, besonders in sanitarischer Hinsicht; bemerkenswert ist daher, dass sich in neuester Zeit wiederum eine Reaktion gegen die Stallfütterung geltend macht, indem ein angesehener Landwirt, Herr Nationalrat Zumstein in Enggistein, bemüht ist, durch eigenes Vorgehen den Wert der Fütterung im Freien, also der Weidewirtschaft, seinen Mitbürgern zu zeigen.

dieser Neuerungen führte er die freie Wirtschaft am Platze der alten Dreifelderwirtschaft ein und produzierte auf seinen Gütern einen bisher unbekannten Düngervorrat, wie er heute die Goldgrube unseres Landbaues bildet. In ähnlichem Sinne wirkten auch andere Mitglieder der Gesellschaft, besonders die Landvögte Samuel Engel und N. E. Tscharner für die Förderung der Landwirtschaft und die ökonomische Hebung ihrer Bezirke und Umgebung. In einem Berichte an die Versammlung der ökonomischen Gesellschaft (im März 1780) schilderte der damalige Präsident, Landvogt Tscharner von Schenkenberg, den Zustand der Landwirtschaft u. a. wie folgt: „Zu dieser Zeit war im Kanton Bern, besonders im Mittelland, die Kartoffel als Hackfrucht allgemein angebaut, die alte Dreifelderwirtschaft mit nackter Brache grösstenteils abgeschafft, statt deren entweder die veredelte Dreifelderwirtschaft oder Graswechselwirtschaft eingeführt, Stallfütterung, Klee- und Kunstgrasbau, sowie die Anwendung des Gypses und Mergels allgemein bekannt und durchgeführt, die Allmenden entweder verteilt oder angehaut, der Landzins durchgehend um die Hälfte gestiegen.“

Es ist in der Tat nicht zu bestreiten, dass die Landwirtschaft des Kantons Bern in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts durch Anregung der ökonomischen Gesellschaft auf theoretischem und praktischem Gebiete einen mächtigen Anstoss zu Verbesserungen aller Art gewonnen hat: die alten Fesseln, welche bis dahin den Fortschritt hemmten (die Gemeindeweide, die verschiedenen Weidberechtigungen, der Zelgzwang), wurden immer mehr gelöst, ein neues Wirtschaftssystem und neue Kulturen eingebürgert und so der Wohlstand unseres Bauernstandes mächtig gefördert. Die Tätigkeit der ökonomischen Gesellschaft beschränkte sich aber nicht bloss auf die Landwirtschaft, sondern erstreckte sich auch auf andere wirtschaftliche Gebiete, wie z. B. auf die Förderung der Spinnerei, Weberei, Leinwandindustrie etc. auf dem Lande. Die Blütezeit der ökonomischen Gesellschaft fällt in den Zeitraum von 1760—1780; nachher, nach dem Tode des Stifters und der Hauptstützen dieser gemeinnützigen Vereinigung, liess der rege Eifer und die Tätigkeit bedeutend nach. Dazu traten noch ungünstige äussere Zeitumstände, indem die der Staatsumwälzung vorausgegangenen politischen Bestrebungen das öffentliche Interesse beschäftigten. Der bernische Bauernstand hatte indess, wie bereits bemerkt, nicht nur von Seiten der ökonomischen Gesellschaft Förderung und Unterstützung erhalten, sondern auch die Obrigkeit war eifrig bestrebt, die Interessen der Landwirtschaft zu wahren; die Bedeutung derselben als Haupterwerbszweig bringt dies in einem vorwiegend agrikolen Kanton mit sich. In den ökonomischen Schriften des vorigen Jahrhunderts wird das auch jeweilen hervorgehoben; so schreibt z. B. Norrmann folgendes: „Bern ist in Ansehung seiner Lage, seines Gebiets und seines eigentlichen Staatsinteresses vornehmlich als ein ackerbau-

treibender Staat anzusehen, der zuvörderst in der höchst möglichsten Vervollkommung seiner Landwirtschaft seine vornehmste Stärke und Wohlfahrt zu suchen hat. . ."

„Mit Recht liess es sich daher die Regierung in Bern von jeher insonderheit äusserst angelegen sein, zuvörderst den Landmann und die Landwirtschaft in allen ihren Zweigen, sowohl mittelbar als unmittelbar zu unterstützen."

Ferner erklärt sich die Aufmerksamkeit und das Interesse der Regierung für die Förderung des Landbaues aus staatswirtschaftlichen, bezw, fiskalischen Gründen. Endlich mochten auch persönliche und private Interessen dabei mitgespielt haben, indem viele bernische Patrizier als Grundbesitzer und Landwirte entweder dauernd oder vorübergehend auf dem Lande wohnten und mit der ländlichen Bevölkerung in engerer Beziehung stunden. Den grössten Wohlstand fand man nach Tillier im Oberaargau und Emmental, wo die Landleute mit einer reichen Viehzucht das Spinnen und Weben von leinenem sowohl als banmwollenem Garn verbanden. „Im Emmental gab es vielleicht einzelne reiche Leute, aber nicht so viel oder auf jeden Fall nicht mehr allgemeine Wohlhabenheit als im obern Aargau. Hier waren die Bauern von 100,000—200,000 Franken nichts weniger als selten und es gab mehrere Dörfer, wo fast alle Hausväter 20,000—30,000 Franken besassen; nur im Emmental hatte sich hie und da häuslicher Luxus eingenistet, denn man fand hier in den Häusern gemeiner Landleute kostbares Silbergeschirr, ausländische Mobilien und Weine, Kanapes etc. Der Schultheiss von Huttwyl, ein Landwirt, hatte (um die Mitte des 18. Jahrhunderts) ein Vermögen von Fr. 600,000. Im Ganzen genommen sah man wohl in ganz Europa mit Ausnahme von Holland und England kein blühenderes und glücklicheres Landvolk, als dasjenige des Kts. Bern." Weniger günstig schien es in der Waadt ausgesehen zu haben, wo die eingewurzelte Neigung zum Trunke und zum Prozess, der Hang zur Eitelkeit, der flüchtige Geist und die leichte Lebensart — Eigenschaften, die der natürlichen Gemüts- und Charakteranlage entsprechen — ausdauernde Arbeit in dem anstrengenden landwirtschaftlichen Berufe, sowie Ordnungsliebe bei den waadtländischen Bauern nicht aufkommen liessen. Den Weinbau suchte die Regierung gelegentlich durch Einfuhrverbote zu schützen. Bezeichnend für die damaligen Vorurteile gegen die Niederlassung Fremder, ist der Umstand, dass Räte und Bürger sich durch die Mitteilung beunruhigen liessen, dass es in der Waadt gegen Ende des 18. Jahrhunderts nicht weniger als 547 fremde Güterbesitzer gegeben, deren Grundeigentum sich auf einen Wert von Fr. 8,880,321 belaufen habe und doch bestund der grösste Teil derselben aus Angehörigen des Nachbarkantons Genf!

Die Sorge für Erhaltung und Pflege der Wälder, im Interesse möglichst vorteilhafter Nutzung derselben, mag die Obrigkeiten Berns schon in früheren Jahrhunderten, bald nach der Gründung der Stadt Bern, jedenfalls aber mit deren Erweiterung zum Staate, beschäftigt haben; davon zeugen eine Reihe forstlicher Verfügungen und Verordnungen vom 14.—18. Jahrhundert. Die älteste derselben datiert von 1304. Die Bewirtschaftung der Waldungen blieb freilich bis in's 18. Jahrhundert den allgemeinen Verwaltungsorganen überlassen und von einer Forstwirtschaft in heutigem Sinne konnte nicht die Rede sein, obschon dem Staate das Oberaufsichtsrecht über die Waldungen schon seit den frühesten Zeiten zustand. Eine planmässige, intensive Pflege derselben schien ehemals auch kaum nötig, so lange kein Mangel an Holz empfunden wurde. Uebrigens gehörten die Waldungen zum weitaus grössten Teil den Herrschaftsherren und Klöstern, oder dem Staat als Nachfolger derselben und unterlagen noch den lehenrechtlichen Grundsätzen und Regeln. Der Kt. Bern war noch im 17. Jahrhundert unstreitig einer der holzreichsten Kantone der Schweiz; er hatte sogar Ueberfluss an Wald. Gegenüber den Nutzungsberechtigten und Armen zeigte sich die Regierung äusserst milde und nachsichtig in Vergünstigung der Holznutzungen. Erst mit zunehmender Holzverschwendung, resp. Waldverwüstung und daheriger Gefahr wegen Holzmangel, stellte sich die Notwendigkeit einer bessern Waldpflege, durch strengere Vorschriften und Massnahmen im Forstwesen, ein; dem 18. Jahrhundert war es vorbehalten, in dieser Beziehung bahnbrechend vorzugehen und Remedur zu schaffen, soweit es die damaligen Verhältnisse ermöglichten. Die Abholzungen mehrten sich aus zwei Hauptgründen, nämlich, erstens zum Zwecke der Umwandlung von Waldareal in kulturfähiges Land, zweitens im Geldinteresse, indem der Preis oder Geldwert des Holzes zu steigen begann, somit der Handel um Holz und die Ausfuhr desselben zunahmen. Dem drohenden Holzmangel suchte man durch obrigkeitliche Verfügungen und Verordnungen, im Sinne einer bessern Anpflanzung der Wälder und des Waldschutzes, sowie durch Holzausfuhrverbote, entgegenzuwirken.

Eine wichtige Neuerung im Gebiete der Forstverwaltung trat zu Anfang des 18. Jahrhunderts in's Leben, indem am 18. Juli 1713 eine besondere oberste Forstbehörde, die sogenannte Holzkammer kreiert wurde, welche bis zur Zeit der Helvetik amtierte. Später, am 29. April 1739 trat auch eine „welsche Holzkammer", speziell für die Waadt, neben der deutschen Holzkammer, in Tätigkeit. Aus jener der Förderung des Forstwesens besonders günstigen Zeit ist sodann als Fortschritt von grosser Wichtigkeit der Erlass einer neuen Forstordnung vom 28. Februar 1725 anzuführen. Auch dieses Gesetz bezieht sich zwar, wie die frühere Forstordnung, einzig auf die Waldungen des Staates; doch machten solche noch damals bei 80 Prozent des gesamten Waldareals aus und es kam somit diesem

Erlass eine ganz bedeutende Tragweite zu.*) An weiteren forstgesetzlichen Erlassen sind zu erwähnen: Die Bestimmung über die Fällungszeit des Holzes vom 6. Januar 1727, als Nachtrag zu obiger Forstordnung, die Ordnung über die Abfuhr des Burger- und Pensionsholzes, das Reglement über die Holzverteilung vom 7. und 10. Januar 1743, die Forstordnungen von 1756 und vom 7. Juli 1786 und das Gesetz betr. die Beholzungsrechte von Gemeinden in Staatswaldungen vom 14. und 15. September 1798. Als bemerkenswerte Anordnungen sind aus dem 18. Jahrhundert noch folgende zu erwähnen:

Im Jahr 1739 erteilte die bernische Holzkammer die Weisung, die Waldungen geometrisch aufzunehmen; diese Anordnung wäre jedenfalls ganz verdienstlich gewesen, wenn sie befolgt worden wäre. Gegen den Weidgang wurde im Jahr 1753 ein allgemeines Verbot erlassen, dessen Wirkung jedoch kaum eine nachhaltige gewesen sein dürfte; ebenso wenig mochten die spätern bezüglichen Verbote stets streng und gewissenhaft befolgt worden sein, indem z. B. noch heute wieder, nach mehr als 150 Jahren, die Alp- und Viehbesitzer in Gebirgsgegenden (Oberhasli) wegen der Handhabung des forstpolizeilichen Verbots des Weidganges mit den Forstbeamten im Streit liegen. Freilich mögen diese Verbote die Ziegenhaltung in den Gebirgsgegenden direkt beeinträchtigt haben, so dass die durch die Viehzählungen im 19. Jahrhundert konstatierte relative Abnahme der Ziegen zum Teil eine unmittelbare Folge davon war. Die bernische Forstwirtschaft erfuhr durch den Erlass der Forstordnung vom 7. Juli 1786, welche noch heute (bis zum Erlass des neuen Forstgesetzes) in Kraft besteht, vermehrte Pflege und wirksame Förderung; dieser Erlass bildete einen würdigen Abschluss der gesetzgeberischen Tätigkeit während der Periode des XVIII. Jahrhunderts, welche für die Entwicklung des Forstwesens so günstig war.*)

---

*) Geschichte des bernischen Forstwesens von F. Fankhauser, Forstinspektor, 1893.

V. Kapitel.

Handwerk, Gewerbe und Industrie, Tätigkeit des Kommerzienrates und des Handwerksdirektoriums im XVIII. Jahrhundert.

Ueber den Zustand von Handwerk, Gewerbe und Industrie im XVIII. Jahrhundert lauten die Nachrichten bei weitem nicht so günstig, wie diejenigen über die Landwirtschaft, denn trotz allen Zunft- und Handwerksordnungen und trotz der Einsetzung eines Kommerzienrates war der Gewerbsfleiss und der Wohlstand der Bürgerschaft schon seit längerer Zeit im Rückgange begriffen. Nach seiner Instruktion sollte der Kommerzienrat darauf bedacht sein, allerlei Handlungen und Manufakturen, besonders solche von Seiden, Wollen, Leder und Leinwand etc. zu Stadt und Land einzuführen; demselben wurden ziemlich weitgehende Kompetenzen eingeräumt; er hatte „Ordnungen und Reglement unter den Negotianten, Manufakturiers und Arbeitern zu machen", konnte für einzelne Gewerbe Befreiung von Zöllen und Abgaben aussprechen, fremde Geschäftsleute als Habitanten oder ewige Einwohner aufnehmen, Waisenkinder, sowie Söhne und Töchter verarmter Burger zu Gewerben und Manufakturen heranziehen, Streitigkeiten unter Geschäftsleuten, wenn der Wert des Gegenstandes 2000 Franken nicht überstieg, beurteilen, bei Uebertretung der Verordnungen Strafen und Bussen aussprechen und ein „kurzes Recht" administrieren etc. Diese Kompetenzen wurden später noch beträchtlich ausgedehnt und auch den Gewerbsleuten und Fabrikanten noch weitergehende Vorteile und Privilegien eingeräumt, so besonders durch die obrigkeitliche Verordnung von 1719. Im Jahre 1763 wurden dem Kommerzienrat noch die Geschäfte der Marktkommission, welche aufgehoben worden war, übertragen; er konnte Toleranzzettel und Aufenthaltsbewilligungen für das in den verschiedenen Gewerben und in Fabriken tätige Arbeitspersonal ausstellen; diese Kompetenz wurde jedoch im Jahre 1784 beschränkt, indem die Burgerkammer allein zur Erteilung von Toleranzzetteln an „Hintersässen" (Nichtburger) ermächtigt wurde; die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen für Manufakturarbeiter verblieb aber dem Kommerzienrat. Endlich wurde im Februar 1793 eine neue Instruktion erlassen, wonach der Kommerzienrat zur Führung und Handhabung des Ragionenbuches der Stadt Bern verpflichtet wurde.

Dem Kommerzienrate stand auch ein Fonds von 30,000 Talern zur Verfügung, aus welchem er an einzelne Geschäftsleute gegen geringen Zins oder zinsfrei Vorschüsse machen konnte. Bereits 1697 hatten Rät und Burger einen Fonds von 30,000 Reichstalern zur Errichtung einer obrigkeitlichen durch den Kommerzienrat zu leitenden Wollenhandlung bewilligt. Einer Gesellschaft für Strümpfe-

und Seidenmanufaktur wurde von der Regierung im Jahre 1706 sogar eine Summe von 60,000 Talern zinslos unter der Bedingung vorgeschossen, dass sie ebensoviel einschiessen und alle Jahre einen tüchtigen Geschäftsmann aus der Hauptstadt oder dem bernischen Gebiet nachziehen würde; es betraf dies das Haus Sinner & Herf, welches die staatliche Wollenhandlung übernahm.*) Die Unternehmung hatte aber keinen genügenden Erfolg und musste bald wieder aufgegeben werden. Auch an andere Geschäfte zu Stadt und Land wurden bedeutende Vorschüsse gemacht und Privilegien erteilt. Zum Schutze der einheimischen Industrie wurde nach merkantilen Grundsätzen die Einfuhr ausländischer Fabrikate durch hohe Eingangszölle oder gänzliches Verbot zu hindern gesucht. Rohmaterial, Maschinen und Werkzeuge, die in den inländischen Manufakturen zur Verwendung kamen, sollten hingegen nach einem Gutachten des Kommerzienrates zollfrei eingeführt werden dürfen.**)

Obschon es die Obrigkeit an Begünstigungen zur Einführung neuer Industriezweige und Beförderung der bestehenden nicht fehlen liess, entsprach der Erfolg den gemachten Anstrengungen keineswegs; daran änderte selbst das löbliche Beispiel nichts, das die Regierung selbst gab, als sie sich in einer Verordnung u. a. zur Pflicht machte, sich und die ihrigen mit fremden Waren zu versehen. Fremden Unternehmern boten sich verschiedene Schwierigkeiten und Hindernisse dar und von den Unternehmungen bernischer Angehöriger konnten sich auch nur wenige gedeihlich entwickeln. Den besten Fortgang nahm noch die Kattun- und Indiennefabrikation in Holligen und im Sulgenbach, sowie eine Seidenfabrik, die sich bis auf den heutigen Tag erhalten hat.

Auch zur Hebung des Handwerks wurde von der Obrigkeit vieles getan. Ein eigenes Handwerksdirektorium hatte über die Befolgung der Handwerksordnungen zu wachen und Streitigkeiten zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen zu entscheiden. Ueberhaupt sollte diese Behörde das Gedeihen des Handwerks befördern. Sie hatte auch die Pflicht, den Kindern armer Burger die Erlernung eines Berufes zu ermöglichen und für Heranbildung weiblicher Dienstboten zu sorgen. Nach dem Handwerksreglement von 1766 mussten alle jungen Bürger, die sich einem Handwerke widmen wollten, zukünftig dem Handwerksdirektorium vorgestellt werden, wo man sie über Neigung, Anlagen, Leibesbeschaffenheit und Vermögen sorgfältig befragte. Vorher durfte keiner in die Meisterschaft aufgenommen werden. Die Probezeit blieb für alle Handwerke auf drei Monate festgesetzt, die Lehrzeit bestimmte man auf vier Jahre und der Lehrling konnte nicht zu häuslichen Arbeiten

---

*) Bericht der bernischen Handels- und Gewerbekammer, Nr. 1, 1899.

**) *Dr. K. Geiser*, Geschichte des bernischen Armenwesens, wirtschaftlicher Teil.

angehalten werden. Dann fand die Prüfung und Ledigsprechung sowie event. die Reise in die Fremde, endlich nach neun Jahren die Meisterprüfung statt. Aber auch diese an sich wohlgemeinten Massnahmen der Obrigkeit blieben erfolglos, indem das Handwerk immer mehr zurückging. Diese bedauerliche Erscheinung wurde in damaligen Kundgebungen vielfach und zwar schon im Anfang des XVIII. Jahrhunderts beklagt. Die einheimischen Handwerker vertauschten ihren Beruf lieber mit kleinen Aemtern und wohlhabende Bürgerssöhne lernten überhaupt kein Handwerk mehr, weshalb, wie Tillier bemerkt, die meisten Gewerbe beinahe ausschliesslich von Fremden betrieben wurden. Norrmann schreibt, in Bern glaube jeder Burger ein angeborenes Recht zu einer Versorgung ohne Arbeit und zu einem Dienst ohne Mühewaltung zu haben, strebe unaufhörlich danach, vernachlässige in guter Hoffnung darauf sein Gewerbe und gerate häufig darüber in Dürftigkeit. Heinzmann sagt in seiner Beschreibung der Stadt und Republik Bern (1794) folgendes: „Der Gewerbestand in unserm Kanton ist nicht so im Ansehen, wie in vorigen Zeiten. Man weiss noch wohl, wie schätzbar die Gerbereien, Tuchscherer und Wollenweber-Arbeiten, der Pelz- und Lederhandel unserer Stadt in den Jahren der aufblühenden Grösse der Republik waren. Sie sind verschwunden jene Gewerbe, die unsere Burger-Familien reich machten und dem Staat in den kritischen Zeiten der Kriege Geld und Kredit verschafften. Jetzt ist der Kleinhandel mit Allerlei und die Krämerei mit allerlei Modewaren das allgemeinste Geschäft bürgerlicher Familien. Alles will handeln und sollte es nur mit Pfeifenröhrchen und Schwefelhölzchen sein. Wohlhabende Bürgerssöhne lernen kein Handwerk mehr. So ist es in der Hauptstadt und so wird es nach und nach auch in den kleineren Landstädten gebräuchlich .... Sonst blieb doch wenigstens ein Sohn auf des Vaters Profession, aber jetzt nur sehr selten. Die Zünfte verlieren daher immer mehr und mehr ihre angesehenen Glieder. Das Schneider-, Schuster-, Tischler-, Sporer- und Schlosserhandwerk wird fast allein von Fremden betrieben .... Sonst musste der Sohn des Burgers die Kundschaft seines Vaters übernehmen, dadurch wurde das gemeine Wesen gut bedient und ehrlich behandelt und immer erhielten die Zünfte aus ihrer Mitte angesehene Zunftgenossen, jetzt überlässt man die Werkstatt meistens den Gesellen“ etc. Noch schlimmer sah es mit dem Handwerk in den kleinen Städten des Kantons sowohl im Waadtland als im deutschen Gebiet aus (nur die drei Städte Aarau, Zofingen und Lenzburg bildeten eine Ausnahme); die Ursachen des Niederganges waren meistens die gleichen wie in der Hauptstadt, nämlich zunehmende Ausschliesslichkeit, Verknöcherung des öffentlichen Lebens sowie die ausgesprochene Aemtersucht, Eifersucht, Eigennutz und Müssiggang; dann kamen noch andere Ursachen hinzu, wie beginnende Konkurrenz von auf

dem Lande etablierten Handwerkern, sowie vom Auslande her. Der korporative, wie der private Eigennutz schlug dem Wohlstand der Städte die schwersten Wunden. Dem Rückgang des Wohlstandes in den Städten entsprach eine erschreckende Verminderung der Burgerschaft, wofür besonders in den Schriften der ökonomischen Gesellschaft zahlreiche Belege zu finden sind. Dagegen nahmen Handel und Gewerbe auf dem Lande in erfreulicher Weise zu; nicht nur liessen sich dort viele Handwerker nieder, sondern es fanden viele Personen in einigen Gewerbszweigen wie z. B. in der Leinwandindustrie, welche besonders im Emmental und Oberaargau in Blüte stand, lohnende Beschäftigung und Verdienst. Der Bedarf für den Hausgebrauch wurde beinahe in allen Landesteilen in den Bauernhäusern selbst produziert, oder wenigstens das Garn dazu gesponnen. In einzelnen Gegenden aber wurde ausserdem, wie ein zeitgenössischer Berichterstatter mitteilt, noch für den Export gearbeitet und eine Menge ordinärer, mittlerer und feinerer Gattung einfacher, auch gezogener, geblümter, gestreifter Damaste und atlasartiger Leinwand für den auswärtigen Handel verfertigt und viele davon nach Frankreich, Italien, auch von Zeit zu Zeit nach Spanien versandt. Nach Frankreich ging insbesondere eine Menge Hanfleinwand. Freilich hatte sich schon seit der Mitte des XVIII. Jahrhunderts auch die Spinnerei und Weberei von Baumwolle eingebürgert, wodurch da und dort die Leinwandindustrie zurückgedrängt wurde. Sowohl die Baumwoll- als die Leinenindustrie wurde (abgesehen von der Indiennedruckerei) nicht fabrikmässig betrieben, sondern hatten sich als Hausindustrie selbständig entwickelt. Die Weberei und Zubereitung von wollenen Tüchern war im Niedergang begriffen; dagegen kam die Seidenindustrie im Aargau mehr und mehr in Aufnahme. Die Gerberei, obschon nicht mehr so blühend wie früher, war immerhin noch ziemlich bedeutend, so dass noch etwas Leder ausgeführt werden konnte. Die Hutmacher, welche immer mehr vorzogen, sich in den Landgemeinden niederzulassen, arbeiteten mit wenig Ausnahmen für den Gebrauch im Lande selbst. Alle diese Gewerbe fanden von seiten der ökonomischen Gesellschaft lebhafte Aufmunterung. Vorzügliche Leistungen wurden mit Prämien belohnt und neue Industriezweige oder für die bestehenden rationellere Verfahren einzuführen gesucht. Die Regierung suchte ebenfalls durch mancherlei Verordnungen zu hindern, dass das Geld für Luxusartikel aus dem Lande gehe; auch zu gunsten der Hausindustrie wurden schützende Bestimmungen aufgestellt und der Exporthandel in den aargauischen Städten und zu Langenthal, sowie die Märkte an dem letzteren Ort, die von der Obrigkeit mit Recht als eine reiche Quelle des Wohlstandes bezeichnet wurden, durch mancherlei Privilegien begünstigt.

Aus der Tätigkeit des Kommerzienrates, hinsichtlich Förderung der Gewerbe im 18. Jahrhundert, ist noch folgendes hervor-

zuheben. Im Interesse der Seidenmanufaktur empfahl der Kommerzienrat wiederholt die Einführung der Seidenkultur durch Anpflanzung von Maulbeerbäumen an milden Orten; auch errichtete derselbe vorübergehend im Jahre 1714 eine Seidenwebschule für Waisenkinder. Die Tuchmanufaktur, welche als obrigkeitliche Wollenhandlung in Staatsbetrieb übergegangen war, wurde, wie schon erwähnt, mit namhaften Summen unterstützt. Besondere Aufmerksamkeit schenkte man auch der Verfertigung des unter dem Namen „Frutigtuch" bekannten Inlandtuches; dieser Erwerbszweig war für das Frutigtal von nicht geringer Bedeutung. Im Jahr 1787 schätzte der Kommerzienrat die dortige Produktion auf ca. 2—3000 Stück à 20 bis 100 Ellen jährlich, mit einem Werte von ca. 30,000 Kronen. Die Frutiger kleideten sich im eigenen Stoff. 3—4000 im Tale selbst gehaltene Schafe lieferten die Wolle, per Stück ca. zwei Pfund. Dazu bezog man aus dem Wallis noch 100 Zentner. Eine in den 60er Jahren in Thun entstandene Wollen- und Uniformtücherfabrik wurde durch besondere Mandate privilegiert. Die im 17. und 18. Jahrhundert zuerst in Basel, dann auch in Bern eingeführte Strickwaren-Industrie hatte gedeihlichen Erfolg und gestaltete sich zu einer allgemeinen, guten Verdienstquelle; dieselbe hatte, wie übrigens auch die Seidenmanufaktur, ihre Impulse durch französische Flüchtlinge erhalten; dazu trug auch das Haus der Gebr. Bourguet, welche in Zürich ein Strickwarengeschäft betrieben und dasselbe um 1700 nach Bern verlegt hatten, viel bei. Ein fernerer Zweig der Textilindustrie bildete die Strumpf- und Kappenweberei, mit welcher der Kommerzienrat sich unausgesetzt beschäftigte; dieselbe nahm ebenfalls eine gedeihliche Entwicklung. In der Hauptstadt lieferten im Jahre 1728 200 Stühle ca. 5000 Paar Strümpfe mit einer auf ca. Fr. 80—90,000 geschätzten Reineinnahme. Beschäftigt waren 1000 Wollenspinnerinnen und zwar einheimische, 200 Strumpfweber, 60 Näherinnen, 50 Wollenzwirnerinnen, 40 Wollenkämbler, zusammen 1350. Im Jahr 1767 liefen in Bern ca. 500 Stühle, von denen jeder täglich fünf Kappen oder drei Paar Strümpfe liefern konnte; der Kommerzienrat schätzte die Jahresproduktion, die Woche zu fünf Tagen berechnend, auf 650,000 Kappen oder 195,000 Paar Strümpfe, und den ausbezahlten Arbeitslohn auf Fr. 26,000, das heisst fünf Batzen per Tag und Stuhl. Als Absatzgebiete werden genannt: Deutschland, Frankreich, Italien, Ost- und Westindien.

Die Mittel zur Förderung dieser Manufaktur, mit welchen sich der Kommerzienrat in wirksamer Weise bediente, bestunden in Geldvorschüssen oder in dem Erlass von Strumpfreglementen mit technischen Detailvorschriften für die Arbeiterschaft, sowie von Strumpfweberordnungen für die Meisterschaft. Besondere Reglemente bezogen sich auch auf die obrigkeitliche Preisregulierung und die Kennzeichnung der Ware, zum Schutze der einheimischen Konsumenten. Die Baumwollweberei bürgerte sich um 1710 im untern

Aargau ein; ihr Centrum war die Landvogtei Lenzburg. Pro 1762/63 wird eine Produktion von 131.416 Stück, 1787 — dem Höhepunkt derselben — eine solche von 198,582 Stück nachgewiesen. Eine Berechnung pro 1784/85 ergab bei einer Produktion von 195,990 Stück, zum Minimalerlös von 82 Batzen, eine Summe von 674,205 Kronen (= $2^2/_5$ Mill. neue Fr.); dabei ergebe sich ein direkter Gewinn an Arbeitslohn von $^1/_3$ oder ca. 224,735 Kronen, welche Summe „den Unterhalt von 30—40,000 Untertanen ausmache". Einen günstigen Erfolg hatte ebenfalls die Baumwolldruckerei, welche während des 18. Jahrhunderts in mehreren Fabriken in und um Bern betrieben wurde; der grosse Aufschwung derselben rührte im wesentlichen von Einfuhrerleichterungen seitens Frankreichs her; später wurden die Verhältnisse jedoch wieder ungünstiger. Im Aargau gab es 1764 (laut einer Untersuchung des Kommerzienrates) neun Druckereien, welche von ca. 130,000 verfertigten Baumwolltüchern nicht ganz die Hälfte, etwa 60,000 Stück zum Drucken erhielten; pro Stück wurden 23—60 Batzen bezahlt. In der Nähe der Stadt Bern waren 1788 noch fünf Indiennefabriken im Betrieb, in der Revolutionszeit jedoch mussten mehrere davon den Betrieb einstellen. Die „Leinwandhandlung" war von der Obrigkeit von jeher wirksam unterstützt und protegiert worden; diese pflegte die Ausfuhr der Rohstoffe zu verbieten und tätigen Unternehmern nicht nur Vorrechte und Freiheiten, sondern selbst das Bürgerrecht zu schenken; die Flachs- und Hanfkultur wurde durch Prämien etc. gefördert und durch Handhabung der Kontrolle, Vorschriften, Mandate und anderer Mittel, gelang es der Obrigkeit, die Leinenindustrie auf der Höhe zu erhalten. Der Gipfelpunkt derselben fällt für den Kt. Bern in das Jahr 1787; erst lange nachher, im zweiten und dritten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts, ging die Leinwandindustrie allmälich zurück. Wie bei der Fabrikation wollener und baumwollener Tücher, so war auch für die Leinwand die obrigkeitliche Besichtigung und Schätzung der Tücher eingeführt worden. Obrigkeitliche Tuchmesser hatten die Tücher nach Qualität und Mass, resp. Breite genau zu prüfen, schlechte Ware wurde zerschnitten und nur echte Kaufmannsware erhielt das Zeichen „Bern". Ueber die Produktion und deren Entwicklung geben folgende Zahlen Aufschluss. 1758 wurden 9797 Stücke verzeichnet, 1786: 14,124, 1787: 15,488, 1788: 14,146, 1789: 14,500, 1790: 13,406. Die Hanf- und Flachsspinnerei wurde ebenfalls durch zweckdienliche Massnahmen zu fördern getrachtet. Um 1770 schätzte der Kommerzienrat den jährlichen Gewinn der Leinwandindustrie auf eine Million Bernpfund. Auf eine weitere Detailbetrachtung der verschiedenen Gewerbe, welche im Kanton Bern im 18. Jahrhundert betrieben wurden, muss hier verzichtet werden, da dieselbe weder wissenschaftliches noch praktisches Interesse von Belang darbieten würde.

Obgleich Bern weder einen so grossen Handel, noch so beträchtliche Manufakturen, wie Zürich, Basel und St. Gallen hatte,

so nahmen doch Handel und Verkehr einen bessern Aufschwung, als die Gewerbe. Ausser dem Export der Leinen- und Baumwollenwaren brachte hauptsächlich der Handel mit Hornvieh, Pferden und Käse bedeutende Summen in's Land. Besonders die Pferdezucht erfreute sich des besten Gedeihens und der Markt in Langnau genoss einen vortrefflichen Ruf nicht nur in der ganzen Schweiz, sondern auch in den Nachbarstaaten. Der Handel in den Städten beschränkte sich, mit Ausnahme von Aarau, Zofingen und Lenzburg, meistens auf Detailkrämerei; auch die Hauptstadt hatte wenig grössere Handelsgeschäfte, abgesehen von dem ziemlich bedeutenden Weinhandel, welcher in den Händen der Patrizier lag.

Der Handel mit Lebensmitteln unterlag auch im 18. Jahrhundert noch wie früher dem Regime der obrigkeitlichen Bevormundung und Beschränkung; z. B. wurden Wein-Einfuhr- und Butter-Ausfuhr-Verbote erlassen; ferner griff die Regierung durch verschiedene Massnahmen direkt in den Getreidehandel ein, indem sie durch Ein- und Ausfuhr-Verbote das Gleichgewicht in den Getreidepreisen zu erhalten suchte und für Zeiten der Teuerung im Interesse des Nahrungsbedürfnisses des Volkes beträchtliche Vorräte an Getreide anschaffte. Später wurde indes wenigstens der inländische Handel freigegeben. Die auf den auswärtigen Getreidehandel bezüglichen Massnahmen waren folgende: Der Mittelpreis eines Bernmäss Kernen wurde im deutschen Gebiet auf 17, im waadtländischen auf 18 Batzen für ein Mäss Weizen festgesetzt. Fiel das Mäss im deutschen Gebiet auf 14 Batzen, in der Waadt auf 15 herunter und blieb drei Monate lang in diesem Preise, so wurde die Einfuhr verboten. Kam aber das Mäss Kernen im deutschen Gebiete auf 20, im waadtländischen das Mäss Weizen auf 21 Batzen zu stehen, so verbot man die Ausfuhr. Der auf 500,000 Mäss Kernen anzulegende Getreidevorrat sollte ergänzt werden, sobald er auf 400,000 herabsank; in günstigen Zeiten konnte dieser Vorrat auf 600,000 erhöht werden. Der obrigkeitliche Verkauf fand erst statt, wenn das Mäss Kernen in Bern auf 20, das Mäss Weizen in Lausanne auf 21 Batzen gestiegen war.*)

VI. Kapitel.

Wirtschaftliche Verhältnisse im allgemeinen im XVIII. Jahrhundert.

In den ökonomischen Schriften aus der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts finden sich u. a. auch in merkantilistischem Sinne gehaltene Erörterungen über die Handelsbilanz. Dabei wird als Tatsache hingestellt, dass die Einfuhr die Ausfuhr jährlich um

*) Nach Tillier, Band V.

ein beträchtliches übersteige. Bei ungenügenden Ernten bedurfte das Land einer starken Zufuhr an Korn. Der Bedarf an rohen Metallen musste beinahe ganz aus dem Ausland bezogen werden, da der Ertrag der wenigen einheimischen Bergwerke nur ein sehr spärlicher war. Das Salz wurde zum grössern Teil aus Burgund und Deutschland bezogen. Aber auch für Erzeugnisse der Industrie gingen Jahr für Jahr beträchtiche Summen aus dem Lande, ebenso für Kolonialwaren. Dies bringe, wurde behauptet, für das Land einen alljährlichen Verlust einer beträchtlichen Summe von barem Geld. Dem wurde aber entgegengehalten, wenn die Handelsbilanz wirklich so ungünstig wäre, so müssten sich die Folgen davon in einem grösseren Geldmangel im Lande zeigen und durch die Abnahme des grossen Wohlstandes mancher Gegenden bemerkbar werden, was aber nicht der Fall sei. Vielmehr habe der Wohlstand verschiedener Landschaften merklich zugenommen. Der wirtschaftliche Verfall der Städte lasse sich aus andern Ursachen erklären und der geringe Wohlstand in der Waadt rühre her von dem Mangel an gehöriger Sorgfalt beim Landbau, der Vernachlässigung der vorgeschlagenen Verbesserungen etc. Dann sei auch nicht zu übersehen, dass die jährlich bar in's Land kommenden Zinsen für beträchtliche Kapitalien in auswärtigen Fonds den sonstigen Verlust an barem Geld mindern. Von anderer Seite wird auch auf die bedeutende Zahl der Fremden und deren günstigen Einfluss auf die Handelsbilanz durch den beträchtlichen Geld- und Warenaustausch hingewiesen. Heinzmann schätzte die Zahl der damals in der Schweiz lebenden Ausländer auf ca. 200,000, welche Zahl jedenfalls zu hoch angeschlagen war, obschon sie jetzt annähernd das doppelte beträgt. Die fremden Reisenden im Kanton Bern schätzte Heinzmann auf 6000 und nahm für jeden derselben einen Verbrauch von 10 Louis d'or oder eine Gesamtsumme von 60,000 Louis d'or per Jahr an; derselbe glaubte übrigens, dass der Verbrauch seitens der niedergelassenen Fremden bis 300 Louis d'or nicht selten sei und leitet aus diesen Umständen die „enorme Teuerung in allen Dingen" ab. So schlimm stand es nun freilich mit der Teuerung nicht, obwohl die Preise für Lebensmittel und für die meisten Erzeugnisse von Handwerk und Industrie im Kanton Bern nach verschiedenen Berichten bedeutend höher stunden, als in Deutschland; aber auch die Arbeitslöhne mussten höher sein, weshalb die deutschen Handwerksgesellen sich so zahlreich im Kanton Bern einfanden. Noch heute stehen übrigens die Arbeitslöhne in der Schweiz und im Kt. Bern durchschnittlich wesentlich höher als in Deutschland.

Im Geld- und Münzwesen scheint, nachdem die Verordnung von 1755 sich eingelebt hatte, bessere Ordnung als früher zu Gunsten von Handel und Verkehr eingetreten zu sein. Recht misslich und bedauerlich muss der im Jahre 1720 in Folge des Ruins des Law'schen Notensystems in Frankreich erfolgte Krach eines erst kurz

vorher von einer Anzahl junger bernischer Patrizier gegründeten Bank- und Wechselhauses (Malacrida & Cie.) gewesen sein, indem bei demselben viele Gläubiger, gemeine Bürger und Dienstboten, ihre Ersparnisse einbüssten und die Gesellschaftsmitglieder ihr Vermögen verloren; immerhin gelang es einem Handelsmann, namens Gruner, durch Kauf und Vertrag sich mit den privaten Gläubigern um 56½ und mit der Regierung um 25¼ Prozent abzufinden. Ein ebenso verhängnisvolles, ja noch viel schlimmeres Ereignis im Gebiete der Finanzen, war der Raub des bernischen Staatsschatzes durch die Franzosen bei ihrem Einmarsch im Jahr 1798; derselbe soll bei 20 Millionen Franken betragen haben.

In einer Zeit, wo noch keine Eisenbahnen bestunden, trugen gute Strassen sehr viel zur Erleichterung des Verkehrs bei; dieselben waren im Anfange des 18. Jahrhunderts noch in sehr schlechtem Zustande. Bern machte jedoch, besonders seit 1740, in der Schweiz den Anfang mit Verbesserung des Strassenwesens und es wurden mehrere wichtige Strassen, so z. B. diejenige über Herzogenbuchsee und diejenige nach dem Oberland erstellt. Die Verbesserung wurde so mit Erfolg durchgeführt, dass sich gegen Ende des Jahrhunderts die bernischen Landstrassen durch ihre treffliche Unterhaltung in ganz Europa auszeichneten.*)

Obwohl von einer Fremdenindustrie in heutigem Sinne damals noch nicht die Rede sein konnte, so hatten die vorzugsweise an den grossen Verkehrsstrassen gelegenen Gasthäuser, deren es übrigens wohl in jeder bedeutenderen Ortschaft eines gab, bereits einen guten Ruf und dienten der Bequemlichkeit der Reisenden. Die ehemals mit dem lehensherrschaftlichen Grundbesitz verbunden gewesenen Wirtschaftsrechte waren nach der Reformation in die Hände des Staates übergegangen und wurden von letzterem auf Zeit- oder Erblehen an achtbare Familien konzediert, durch welche sich diese Gasthöfe oft auf mehrere Generationen hinaus vererbten und zum Teil noch heute fortbestehen, obschon die Wirtsehaftskonzessionen, resp. Privilegien, durch das Gesetz vom 4. Mai 1879 aufgehoben wurden.

Im Jahr 1764 fand die erste ausführliche Volkszählung im Kt. Bern statt; dieselbe ergab mit Einschluss von Waadt und Aargau, soweit das Gebiet unter bernischer Herrschaft stund, 336,689 Seelen, ohne diese Gebiete und ohne das Amt Schwarzenburg 176,379; die Stadt Bern zählte damals 13,681 Einwohner. Mit dieser Volkszählung wurde gleichzeitig eine Enquête über die Zustände der Armut veranstaltet; danach betrug die Zahl der Unterstützten 15,329 = 9,4 %**) der Bevölkerung und zwar waren davon 11,367 oder 74,1 % bloss einer Handreichung bedürftig und 3962 = 25,9 %

*) *Tillier*, Band V.

**) Heute macht die Zahl der Unterstützten bloss 5,0 % der Bevölkg. aus.

gänzlich von Almosen lebend. Die Kinder waren darunter mit 7987 = 52,1 % und die Erwachsenen mit 7342 = 47,9 % vertreten. Die Erhebung und Berichterstattung über die Bevölkerung und die Armenverhältnisse war den Pfarrämtern übertragen, welche in ihren Gemeinden von Haus zu Haus Erkundigungen einziehen sollten. Nach den Ergebnissen dieser Aufnahme gab es im Oberland am meisten Arme und es wurde von vielen Seiten über den lästigen Bettel von dorther geklagt. Heute hat sich die Sachlage dank des wirtschaftlichen Aufschwungs wesentlich zu Gunsten des Oberlandes geändert und zwar nicht nur hinsichtlich der Armenziffer, sondern ganz besonders auch mit Bezug auf die hypothekarische Verschuldung.*)

Mit Ende des 18. Jahrhunderts mochte die Bevölkerung des alten Kantons Bern gegen 400,000 betragen. Zur Zeit dieser Volkszählung scheint die Bevölkerung in verschiedenen Landesteilen, mit Ausnahme des Emmentals, in Abnahme begriffen gewesen zu sein; diese Erscheinung rief in den ökonomischen Schriften jener Zeit und auch im Schosse der ökonomischen Gesellschaft eine lebhafte Diskussion hervor, indem man die Ursachen derselben zu ergründen und womöglich zu beseitigen suchte. Unter anderem hatte der Pfarrer Muret in Vivis eine Preisschrift verfasst, worin derselbe mittelst Auszügen aus den Pfarregistern einer Anzahl Gemeinden des Kts. Waadt den Rückgang der Geburten in den letzten 210 Jahren und die Ursachen der aus dieser Tatsache abgeleiteten Volksverminderung mit wirtschaftsstatistischen Nachweisen zu erklären suchte. Freilich sah es die Regierung nicht gern, dass diese Angelegenheit einer öffentlichen Besprechung unterzogen wurde; denn wie Tillier mit Recht sagt, hörte man in einem Zeitalter, wo Vermehrung der Bevölkerung für das Merkmal einer guten Verwaltung galt, ungern über Abnahme der Volkszahl klagen. Der ökonomischen Gesellschaft und dem Pfarrer Muret in Vivis wurde deshalb das Missfallen der Obrigkeit darüber ausgesprochen, dass in ihren Veröffentlichungen Gegenstände behandelt werden, die in den Bereich der Regierungstätigkeit gehören. Allerdings wurden in diesen Schriften verschiedene Misstände im öffentlichen und wirtschaftlichen Leben sehr freimütig hervorgehoben; doch beschränkten sich die Abhandlungen nicht auf blosse Kritik, sondern es wurden auch Vorschläge gemacht, wie da und dort eine Besserung herbeizuführen sei. Aber auch in den anlässlich der Volkszählung von 1764 von den Pfarrern über die Ursachen und Quellen der Armut eingesandten Berichte und besonders in einer preisgekrönten Schrift von Pfarrer Stapfer in Oberdiessbach wurden verschiedene Misstände und wunde Punkte im Volksleben, freilich in der schonendsten Weise, aufgedeckt, die der Beachtung wert waren.

*) Vergleiche die bezüglichen Darstellungen in den „Mitteilungen des bern. statistischen Bureaus", speziell Liefg. II, Jahrg. 1890 und Liefg. I, Jahrg. 1893.

Merkwürdig ist, dass die Wirksamkeit der bernischen ökonomischen Gesellschaft in eine Zeit fiel, wo nicht nur das philosophische Denken und die besonders gegen das absolutistische Regime gerichtete vernunftgemässe Kritik bereits erwacht und durch Schriften, wie diejenigen von Rousseau und andern mächtig angeregt worden, sondern auch die nationalökonomische Wissenschaft im Werden begriffen war, wo überhaupt schon der Boden für die Revolution in Frankreich vorbereitet wurde. Von Interesse ist bei diesem Zusammentreffen auch der Umstand, dass einer der Begründer der Nationalökonomie, bezw. des Agrikultursystems, nämlich der Marquis de Mirabeau, Vater des nachmaligen Revolutionsredners, mit der ökonomischen Gesellschaft zufällig in Verbindung stund, indem er auf eine von dieser im Jahr 1759 veranstalteten Preisausschreibung über die Frage betreffend Förderung des Getreidebaues eine Abhandlung einreichte, welche von genannter Gesellschaft mit einem Preise gekrönt wurde. Damit soll indes nicht gesagt sein, dass die nationalökonomische Lehre, welche der Begründer des physiokratischen Systems Quesnay in seinem bekannten Tableau économique entwickelte und die in dem sogen. produit net gipfelte, sich als richtig erwiesen, oder dass die ökonomische Gesellschaft dieselbe als solche anerkannt hätte. Allerdings bestund eine enge Gesinnungsverwandtschaft zwischen den Mitgliedern der ökonomischen Gesellschaft und den französischen Physiokraten, insoweit sich die beidseitigen Bestrebungen auf die Förderung der Landwirtschaft bezogen.

Auch mit der Anschauung, dass der Landwirtschaft als wichtigstem Erwerbszweig, als Nährerin des Volkes in der Volkswirtschaft unbedingt die erste Stelle gebühre, ja gewiss auch mit der an die Abneigung der alten Germanen gegen die städtische Kultur erinnernde Mahnung der Physiokraten, in allem der Natur zu folgen, wie schon der alte Hyppokrates lehrte, also speziell mit der Begünstigung und Pflege der ländlichen Kultur nach der Devise „Freiheit und Landbau“ mochten die Berner vollkommen einverstanden gewesen sein, nicht aber mit den aus der physiokratischen Lehre gezogenen Konsequenzen, wonach der Landbau die alleinige Quelle des Reichtums sei und daher ausschliesslich Berücksichtigung verdiene — eine Anschauung, die bekanntlich sowohl von der Wissenschaft, als auch von der Praxis (durch die volkswirtschaftliche Entwicklung) widerlegt worden ist. Uebrigens hatte die Kontroverse zwischen den beiden Oekonomen Mirabeau und Quesnay darin bestanden, dass ersterer voraussetzte, der Reichtum hange von der Bevölkerung ab und deshalb müsse auf Vermehrung derselben getrachtet werden, während Quesnay umgekehrt glaubte, die Bevölkerung werde durch den Reichtum erzeugt und deshalb müsse nur auf Vermehrung des Reichtums Bedacht genommen werden. Leider liess sich Mirabean von Quesnay überreden und

hielt seine Ansicht für Irrtum, diejenige Quesnays dagegen für richtig; infolgedessen gerieten die Begründer des physiokratischen Systems in ein dem Merkantilsystem freilich ganz entgegengesetztes Extrem, dessen Einfluss in Verbindung mit dem Zweikindersystem sich in Frankreich bis auf den heutigen Tag in bedenklicher Weise geltend gemacht hat. Der Irrtum Quesnays beruhte in der Hauptsache auf einer Verwechslung von Stoff und Wert,*) denn wenn auch zugegeben werden muss, dass der Landbau allein die Rohstoffe liefert, so bildet sich der Reichtum dennoch bei weitem nicht ausschliesslich aus den Ueberschüssen des Landbaues, wie Quesnay annahm, sondern auch aus den Reinerträgen der übrigen Erwerbsrichtungen, wie der Industrie und Gewerbe. Es können also nicht nur durch Hervorbringung und Gewinnung, sondern auch durch Verarbeitung und Veredlung von Naturerzeugnissen neue Werte geschaffen werden; die erstere Tätigkeit lässt sich mit Stoffwertproduktion und die letztere mit Formwertproduktion bezeichnen. Die Lehre Quesnays wird, wie schon angedeutet, gerade durch die Verhältnisse in Frankreich schlagend widerlegt; denn wenn es wahr wäre, dass Reichtum Bevölkerung erzeuge, so stünde Frankreich heute nicht vor einem so bedenklichen relativen Bevölkerungsrückgang oder absoluten Stillstand, während in Deutschland, wo weder das physiokratische noch das Zweikindersystem Eingang fand, ein beträchtlicher Bevölkerungszuwachs zu konstatieren ist. Allerdings spielt gerade in dieser Hinsicht die Verteilung des Reichtums neben der sittlichen Qualität der Ehe und deren bestimmungsgemässen Auffassung im Volke eine grosse Rolle, so dass bei günstigen diesbezüglichen Verhältnissen die Bevölkerungsvermehrung als Ursache der Vermehrung des Reichtums bezw. der Existenzmittel sehr wohl denkbar wäre. Sei dem wie ihm wolle, Tatsache ist, dass Quesnay mit seiner physiokratischen Lehre in ihrem Extrem von unrichtigen ökonomischen Voraussetzungen ausging und dass speziell in Frankreich die Reichtumsvermehrung einen Bevölkerungsstillstand zur Folge hatte, mögen nun die Malthus'schen Bedenken oder das Zweikindersystem oder andere Ursachen dabei mitgewirkt haben. Für Frankreich wäre die praktiche Anwendung der ursprünglichen Lehre Mirabeaus, dass die Bevölkerungszunahme Reichtum erzeuge, jedenfalls heilsamer gewesen, als diejenige Quesnays; ebenso hätten diese beiden Nationalökonomen mit ihrer Schule offenbar mehr Erfolg gehabt, wenn sie zur Erkenntnis gelangt wären, dass zwischen Bevölkerung und Reichtum ein wechselseitiger, ursächlicher Zusammenhang besteht und dass als Quellen des Reichtums nicht nur die Ueberschüsse des Landbaues, sondern auch der übrigen Erwerbstätigkeiten des

---

*) *Dr. A. Oncken*, «Der ältere Mirabeau und die ökonomische Gesellschaft in Bern», Rektoratsrede vom 14. November 1885.

Volkes zu betrachten sind. Im Kanton Bern hat das physiokratische System ebenfalls keine Wurzeln gefasst, sondern dessen Wirtschaftspolitik war von jeher auf die Erhaltung eines gesunden Mittelstandes gerichtet und die Bevölkerungsvermehrung ergab sich von selbst. Immerhin schien es am Platze, hier auf das Zusammentreffen der Tätigkeit der bernischen ökonomischen Gesellschaft und der französischen Physiokraten aufmerksam zu machen, zumal doch, wie Oncken in der zitierten Schrift sagt, eine bemerkenswerte Handreichung bei der Geburt der nationalökonomischen Wissenschaft von Bern ausgegangen war, wo sich damals ein nationalökonomischer Herd befand, von welchem manch' ein Lichtstrahl ansgegangen sei, der geleuchtet habe durch ganz Europa.

VII. Kapitel.

Zusammenfassender Rückblick. XVIII. Jahrhundert.

Beim Uebergang zum XIX. Jahrhundert wollen wir zunächst noch einen kurzen Rückblick auf die wirtschaftliche Entwicklung des XVIII. Jahrhunderts werfen, in der Absicht, auch in den folgenden Abschnitten die auf Landwirtschaft, Industrie und Gewerbe, Handel und Verkehr bezüglichen Wahrnehmungen jeweilen in möglichster Kürze zu resümieren. Das XIX. Jahrhundert wird ohnehin so viel Stoff bieten, dass es unmöglich erscheint, denselben im Rahmen dieser Arbeit erschöpfend zu behandeln, weshalb für dasselbe ein mehr generalisierendes Verfahren, unter möglichster Berücksichtigung der Ergebnisse der Wirtschaftsstatistik, eingeschlagen werden muss. Dagegen soll den mit der Güterverteilung im unmittelbaren Zusammenhang stehenden Materien in dem hierauf bezüglichen letzten Abschnitt eine eingehendere Behandlung zuteil werden.

Bereits im Laufe des XVIII. Jahrhunderts hatte die Landwirtschaft bedeutende Veränderungen und Umgestaltungen, wie die Abschaffung des Zelg- oder Flurzwangs, der Dreifelderwirtschaft und der Brache, die Einschränkung des Weidgangs und die Verteilung der Allmenden, die Einführung des Kleebaues und der Stallfütterung, sowie des Kartoffelanbaues erfahren. Ebenso war die Aufhebung der Ueberreste des Feudalsystems, durch Uebergang der Erblehen in das private Eigentum der Bauern, bereits angebahnt. Der Futterbau und damit auch die Viehhaltung und Viehzucht. sowie die Milchproduktion wurden vermehrt. Allerdings brachte der Rückgang des Getreidebaues eine Verminderung der Arbeitsgelegenheit und eine Schmälerung des Verdienstes des ländlichen Arbeitspersonals, wie auch gewisse Nachteile oder Gefahren für die Kleinbauern mit sich; allein diese Aenderung im landwirtschaftlichen Betrieb erfolgte nicht so plötzlich und allgemein und zudem suchte

man diesem Rückgang immerfort entgegenzuwirken und den Getreidebau von Staats wegen zu befördern. Die wirtschaftliche Krisis des XVII. Jahrhunderts war vollständig überwunden, Teuerung seltener geworden und der bernische Bauernstand hatte sich wirtschaftlich erholt. Die Landwirtschaft erfreute sich einer gedeihlichen Entwicklung; obrigkeitliche und gemeinnützige Kreise wetteiferten um ihre Hebung und Förderung; sie bildete den Mittelpunkt des staatlichen und öffentlichen Interesses. Allerdings war der Kanton Bern damals noch mehr als heute ein agrikoler Staat und die eifrige Fürsorge für den Landbau lässt sich auch aus persönlichen Interessen und Beziehungen zur Bauersame leicht erklären; dennoch bleibt dem damaligen aristokratischen Regiment das Verdienst, sein bestes zum Gedeihen der Landwirtschaft getan zu haben. Nicht nur nahm das Volksvermögen beträchtlich zu, sondern es gestalteten sich auch die Besitzverhältnisse zusehends günstiger. Nirgends wurde im Kanton Bern der Bauer durch den Lehensherrn von der Scholle verdrängt, die er bearbeitete. War sie auch noch nicht sein vollständiges Eigentum, so wurde sie doch dasjenige seiner Nachkommen, welche im XIX. Jahrhundert die Feudallasten zu sehr günstigen Bedingungen ablösen konnten. Mit dem vermehrten Ertrag der Güter nahm auch der Wohlstand der Bauern erheblich zu.*)

Auch die Waldwirtschaft war im XVIII. Jahrhundert mit Bezug auf forstwirtschaftliche Massnahmen bereits in eine Periode günstiger Entwicklung getreten, indem schon bald im Anfang des Jahrhunderts eine besondere staatliche Forstbehörde, die sogenannte Holzkammer eingesetzt wurde. In ungünstigem Zustand befand sich dagegen das Handwerk sowie das Gewerbe und die Industrie, besonders in den Städten, indem trotz Zunft- und Handwerksordnungen, trotz Einsetzung eines Kommerzienrats und sonstiger Massnahmen und Bemühungen der Obrigkeit zur Hebung von Handwerk und Industrie, der Gewerbsfleiss und der Wohlstand der Bürgerschaft, sowie auch der numerische Bestand derselben im Rückgang begriffen war. Besser stund es mit dem Gewerbsfleiss auf dem Lande, besonders wo gewisse Gewerbszweige, wie z. B. die Leinwandindustrie im Emmenthal und Oberaargau, blühten und lohnenden Verdienst gaben. Verschiedene Gewerbe, wie z. B. die Hutmacherei, die Gerberei und die Tuchfabrikation wurden entweder von der ökonomischen Gesellschaft oder der Regierung aufgemuntert und privilegiert. Handel und Verkehr endlich nahmen einen besseren Aufschwung als die Gewerbe, besonders was den Absatz landwirtschaftlicher Produkte auf den Märkten anbetrifft, obschon die obrigkeitliche Bevormundung immer noch ein Hindernis bildete.

---

*) Studien über die bernische Landwirtschaft im XVIII. Jahrhundert von Dr. K. Geiser.